

Kirchenrecht — Kirchengeschichte

Hofmeister, Philipp, *Die christlichen Eidesformen*. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. München, Karl Zink, 1957. Gr.-8^o, VIII und 129 S. — Engl. brosch. DM 12,—.

Wer sich mit kirchlichen Rechtssymbolen befassen will, der muß mit den einschlägigen Rechtsquellen und der Rechtsgeschichte vertraut sein, aber ebenso über gründliche Kenntnisse auf den Gebieten der Kultur- und der Religionsgeschichte, der Volkskunde und der Liturgie verfügen. Der Verfasser, Benediktiner der Abtei Neresheim, Professor an der Universität München, verfügt über ein solches umfassendes Wissen und eine erstaunliche Detailkenntnis, insbesondere auf den Gebieten der Rechts- und der Liturgiegeschichte. Davon gibt auch sein jüngst erschienenes Buch über die verschiedenen Formen des christlichen Eides Zeugnis. In mühsamer Kleinarbeit trägt Hofmeister auf verhältnismäßig knappem Raum ein reiches und vielschichtiges Quellenmaterial zusammen und geht diesem liebevoll bis ins einzelne nach (vgl. etwa S. 58–61 über das kirchliche Brauchtum bei Ablegung des Evangelieneides), ohne darüber die großen Linien der Entwicklung zu übersehen.

Aus der Fülle des Gebotenen kann hier nur das eine oder andere herausgehoben werden: Auch religionsgeschichtlich interessant ist neben einer Darstellung des Eides in vorchristlicher Zeit (1. Kap.) der durch zahlreiche Beispiele belegte allmähliche Übergang von der heidnischen zur christlichen Eidesform in Antertum und Mittelalter (2. Kap.). Zur Theologie des christlichen Eides äußert sich grundlegend Nikolaus I. in seinem Lehrschreiben an die Bulgaren (S. 11 f.).

Unter den christlichen Eidesformen haben der Reliquien- und der Evangelieneid eine hervorragende Stellung (eine spätere Abart des ersteren ist der Heiligeneid). Beide Arten sind schon seit alters und ungefähr für denselben Zeitraum bezeugt; doch überwiegt im ersten Jahrtausend der Reliquieneid, in der späteren Zeit mehr und mehr der Evangelieneid. Reliquien- und Heiligeneid müssen im Gefolge der reformatorischen Ablehnung des Heiligenkultes und unter dem Einfluß des modernen verweltlichten Rechtes allmählich anderen Eidesformen weichen, und selbst im kirchlichen Raum werden sie vom Evangelieneid fast völlig verdrängt (3. Kap.). Zur weiteren Verbreitung des Evangelieneides hatten bereits das Dekret Gratians, verschiedene Ausgaben des Pontificale Romanum und nicht zuletzt die Reformation beigetragen. Er steht heute wie im gemeinkirchlichen so auch im teilkirchlichen Recht in fast ausschließlichem Gebrauch

(4. Kap.). In manchen Orden der lateinischen Kirche sowie in der Ostkirche begegnet uns freilich als weitere Eidesform auch heute noch der Kreuzeid (5. Kap.).

Eine eingehende Untersuchung der verschiedenen Eidesformen im Ordensleben, besonders bei Ablegung der Ordensprofes, ergibt für die einzelnen Orden ein verhältnismäßig kleines Eigengut (6. Kap.). Fast noch mehr überrascht die Feststellung, daß auch bei den verschiedenen ostkirchlichen Riten hinsichtlich der Eidesformen kaum mehr Besonderheiten gegenüber der lateinischen Kirche zu finden sind (7. Kap.).

Wer Sinn hat für Brauchtum und Symbol in Recht und Liturgie, der wird aus dem Buch Hofmeisters und besonders aus seinen drei letzten Kapiteln (10.–12.) über Ort der Eidesleistung, Haltung von Körper und Händen bei Leistung des Eides manchen Gewinn ziehen.

Theologisch wie juristisch interessant ist die Frage, inwieweit das christliche Ideal der Bergpredigt („Ihr sollt überhaupt nicht schwören“) da und dort seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat in einer Befreiung der Mönche und der Priester von der Eidesleistung, ja sogar in einer rechtlich anerkannten Freiheit adeliger und vornehmer Personen von der Leistung des Eides. An die Stelle des Eides tritt damit die eidesstattliche Erklärung (9. Kap.). — Das heutige Kirchenrecht kennt eine eidesstattliche Erklärung im eigentlichen Sinne, d. h. als Ersatz für einen rechtlich geforderten Eid, vielleicht gar mit eigener Strafsanktion versehen, nicht. Vgl. in diesem Sinn auch eine amtliche Erklärung des Rottenburger Generalvikars Dr. Hagen vom 25. 5. 1948 in: Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Rottenburg, Bd. 19, S. 96.

Endlich vermag die Studie Hofmeisters einen kleinen, wohl unbeabsichtigten, aber eben aus diesem Grunde um so wertvolleren Beitrag zum ökumenischen Gespräch zu liefern: sie weist nicht bloß nach, daß neben dem Reliquien- und Heiligeneid bereits in der Kirche des Mittelalters der Evangelieneid zur Vorherrschaft gelangte, vielmehr auch, daß gerade der Hl. Stuhl es war, der die letztere, von der Reformation allein anerkannte Eidesform als ein wichtiges Stück gemeinchristlichen Brauchtums ohne Voreingenommenheit weiter förderte. Leider hat die Verwischung der Eidesunterschiede im staatlichen Recht der neueren Zeit auch diese christliche Eidesform immer mehr nicht nur aus dem öffentlichen Leben, sondern auch aus dem religiösen Bereich der nichtkatholischen Christen verdrängt (vgl. S. 124). Solch gemeinchristliches Brauchtum

zu erhalten bzw. wieder einzuführen aber ist eine Aufgabe, die heute allen christlichen Bekenntnissen obliegt.

Dillingen/Donau Eugen Heinrich F i s c h e r